

SCHULE HINWIL

Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Hinwil; Totalrevision 2022

Beilage 1: Synoptische Darstellung der Änderungen

Verabschiedung in der Schulpflege 18.03.2021 z.H. der Urnenabstimmung vom 13.06.2021

Rot: Substantielle Änderungen an der Gemeindeordnung aus Sicht Schulpflege sind im Verordnungstext rot markiert
Verzeichnis der Gesetze und Abkürzungen: siehe Seite 26

Version: 1.0
Datum: 18.03.2021

Schulgemeindeordnung 2013 (vom 22.09.2013)	Totalrevidierte Schulgemeindeordnung Basis ist die Muster-Gemeindeordnung (MuGO) für Schulgemeinden des Gemeindeamts Kanton Zürich vom Mai 2020 (dritte überarbeitete Fassung).	Kommentar
---	---	------------------

1. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 2 Grundsatz Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde Hinwil und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung (GO) regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde Hinwil sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	
Art. 1 Gemeindeart Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Hinwil.	Art. 2 Gemeindegebiet Die Schulgemeinde Hinwil umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Hinwil.	
--	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Schulgemeinde Hinwil wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.	<i>Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (Art. 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Schulpflege" für ihre Vorsteherschaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen. Im Folgenden wird davon Gebrauch gemacht und der Begriff "Schulpflege" verwendet.</i>
Art. 3 Gemeindeaufgaben Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 4 Gemeindeaufgaben Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.	
--	Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:	<i>Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus Art. 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtli-</i>

	<p>a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, d) ihre Parteimitgliedschaft</p> <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>cher Behörden (Schulpflege, eigenständige und unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission) und Nichtangestellte.</p>
<p>2.1 Allgemeines Art. 4 Politische Rechte ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. ³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>II. Die Stimmberechtigten 1. Politische Rechte Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz (GG)</p>	
<p>Art. 5 Verfahren ¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.</p>	<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen Art. 7 Verfahren ¹ Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Hinwil ist wahlleitende Behörde. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Hinwil wahr.</p>	<p>Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (Art. 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen (Art. 18 Abs. 3 GPR). Stimmt das Gebiet der Schulgemeinde mit jenem der politischen Gemeinde überein, ist der Gemeindevorstand dieser politischen Gemeinde zuständig.</p>

<p>Art. 6 Urnenwahl Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Mitglieder der Schulpflege 2. der Präsident/ die Präsidentin der Schulpflege</p>	<p>Art. 8 Urnenwahl An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</p>	
<p>Art. 7 Erneuerungswahlen ¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflegemitglieder werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. ² Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.</p>	<p>Art. 9 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.</p>	
<p>Art. 8 Ersatzwahlen ¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflegemitglieder gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. ² Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.</p>	<p>Art. 10 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.</p>	

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung
2. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 250'000.- für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
9. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000.--,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000.--.

Ziff. 2: Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. Art. 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge.

Ziff. 3: Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen gemäss Art. 79 GG neu zwingend an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.

<p>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung ¹ In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Art. 12 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss Art. 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p><i>Ziff. 2: Geschäfte nach Art. 10 Abs. 2 GG dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</i></p>
<p>3. Schulgemeindeversammlung Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend der Wahl- und Abstimmungsunterlagen.</p>	<p>3. Gemeindeversammlung Art. 13 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>--</p>	<p>Art. 14 Wahlbefugnis Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p>	<p><i>In der Gemeindeversammlung werden die Stimmenzählenden gewählt (Art. 21 GG). Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.</i></p>
<p>Art. 12 Leitung Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Politischen Gemeinde geleitet. Der Gemeindevorschreiber bzw. die Gemeindevorschreiberin führt das Protokoll. Wird die Schulgemeindeversammlung einzeln einberufen, leitet sie die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Das Protokoll wird durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer der Schulpflege geführt.</p>		

<p>Art. 13 Rechtssetzungskompetenzen Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Personalverordnung 2. der Grundsätze der Gebührenerhebung 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, soweit diese nicht der Schulpflege übertragen sind 	<p>Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p><i>Wichtige Rechtssätze sind gemäss Art. 4 GG von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip).</i></p>
---	--	--

Art. 14 Allgemeine Verwaltungskompetenzen

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9
3. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Schulpflege übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderung
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Schulgemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse soweit nicht der Kanton zuständig ist
7. die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege, welche von dieser aus besonderen Gründen der Schulgemeindeversammlung vorgelegt werden.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Ziff. 4: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Schulpflege ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass die Schulpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Sie kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse der Schulpflege nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Letztere ist die Befugnis zur Anstellung einer bestimmten Person für eine bereits geschaffene Stelle. Für die Anstellung ist grundsätzlich die Schulpflege zuständig.

Ziff. 5: Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung.

<p>Art. 15 Finanzkompetenzen Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags 2. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses 3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16 4. die Abnahme der Jahresrechnung 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen aus Schulgemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten 6. die Beschlussfassung über die Vorfinanzierung von Investitionen 	<p>Art. 17 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 250'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.-- bis CHF 3'000'000.--, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.-- bis CHF 3'000'000.--. 	<p><i>Das Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</i></p> <p><i>Ziff. 3: Die Schulpflege beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (Art. 96 Abs. 2 GG). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.</i></p> <p><i>Ziff. 8: Kreditkompetenz Schulpflege soll von bisher CHF 750'000 auf neu 1 Mio. erhöht werden (siehe nSGO Art. 26).</i></p> <p><i>Ziff. 9: Kreditkompetenz Schulpflege neu 1 Mio. (bisher CHF 750'000) (siehe nSGO Art. 26).</i></p>
---	---	--

Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen
 Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite in den jeweiligen Aufgabenbereichen richten sich nachfolgender Tabelle:

	Übersicht über Fr.	Gemeinde- versammlung über/bis Fr.	Schulpflege
1. Beschlüsse über neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags			
1.1. einmalig	3 000 000	200 000 bis 3 000 000	200 000
1.2. wiederkehrend	250 000	30 000 bis 250 000	30 000
2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Nachtragskredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags			
2.1. einmalig	3 000 000	100 000 bis 3 000 000	100 000
pro Jahr höchstens			300 000
2.2. wiederkehrend	250 000	25 000 bis 250 000	25 000
pro Jahr höchstens			50 000
3. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Einzelfall	3 000 000	750 000 bis 3 000 000	750 000
4. Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen, soweit dies im öffentlichen Interesse steht, im Einzelfall	3 000 000	200 000 bis 3 000 000	200 000 max. 500 000 pro Jahr
5. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Einzelfall	3 000 000	200 000 bis 3 000 000	200 000
6. Gebundene Ausgaben			x

Bezüglich Darstellung der Finanzkompetenzen werden diese nicht wie bisher tabellarisch dargestellt, sondern neu als Fliesstext beim jeweils betreffenden Organ aufgeführt.

4. Schulpflege

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung bzw. Organisationsstatut.

Art. 26 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

III. Schulpflege

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der nSGO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind.

Die Schulpflege kann gestützt auf Art. 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Art. 19 der nSGO hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

<p>Art. 19 Behördenkonferenz Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.</p>		
<p>Art. 24 Bildung von Ressorts ¹ Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts. ² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet. ³ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p> <p>Art. 25 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest. ² Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessen der Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt Art. 10 Lehrpersonalgesetz. ³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><i>Art. 20 der nSGO hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</i></p> <p><i>Abs. 1: Die Schulpflege kann gestützt auf Art. 44 GG in einem Erlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder regeln.</i></p> <p><i>Abs. 2: Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege eine Anordnung getroffen, so geht Art. 75 Abs. 1 nVSG als Spezialgesetz Art. 170 f. GG vor. D.h., die Anordnung ist mit Rekurs beim Bezirksrat anzufechten. Eine vorgängige Neubeurteilung durch die Schulpflege findet nicht statt.</i></p> <p><i>Abs. 3: Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege einen Erlass erstellt, untersteht dieser Erlass der Neubeurteilung gemäss Art. 170 ff. GG.</i></p>

<p>Art. 17 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 21 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><i>Die Schulpflege wird ab der Legislatur 2022/26 neu aus 5 anstelle wie bisher 7 Mitgliedern bestehen. Dies wird u.a. durch die eingeführte neue kommunalen Funktion „Leitung Bildung“ und weitere Entlastungen möglich.</i></p>
<p>--</p>	<p>Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. ² Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder andern Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Schulpflege kann als Gemeindevorstand in der Schulgemeinde gestützt auf Art. 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeangestellten sind im Organisationsstatut zu regeln. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. Art. 42 Abs. 5 nVSG definiert die Aufgaben, welche die Schulpflege selbst erfüllen muss und nicht an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen darf. Die Vorbereitung dieser Geschäfte kann übertragen werden; nicht jedoch die Geschäfte selbst. Schliesslich kann die Schulpflege Finanzbefugnisse übertragen.</i> <i>Abs. 2: siehe Art. 74 Abs. 1 nVSG.</i></p>

Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungskompetenzen

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege.
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
 - b) die Delegierten der Schule in Zweckverbände und in öffentlich-rechtliche sowie private Institutionen
 - c) die Vertretung in weitere Organe
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a) die Schreiberin, den Schreiber
 - b) die Angestellten der Schulverwaltung
 - c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
 - d) die Lehrpersonen
 - e) die Schulärztin bzw. den Schularzt
 - f) die weiteren Angestellten des Schulwesens

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. **die Leiterin bzw. den Leiter Bildung,**
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter

Abs. 2:

Die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen sowie die Entlassung der Lehrpersonen gehört zu den Aufgaben, welche die Schulpflege nicht an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen darf (vgl. Art. 42 Abs. 5 lit. b und dc nVSG). Neu ist es möglich, die Anstellung von Lehrpersonen zu delegieren, z.B. an die Schulleitung. Demgegenüber muss die Entlassung einer Lehrperson durch die Schulpflege erfolgen und kann von dieser nicht übertragen werden (Art. 42 Abs. 5 lit. c nVSG).

Die Anstellung und Entlassung der weiteren Angestellten im Schulbereich kann die Schulpflege delegieren.

Ziff. 1: Gemeinden mit mindestens drei Schulen können eine Leitung Bildung vorsehen. Als Schule gilt eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm. Eine Leitung Bildung kann nur eingestellt werden, falls die GO eine solche vorsieht (siehe nSGO Art. 27).

<p>Art. 21 Rechtsetzungskompetenzen Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen 6. von Reglementen und Tarifen für Dienstleistungen der Schule ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule 7. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen 8. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen 	<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses, 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen, 5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO, 6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen, 7. betreffend die Ordnung an den Schulen, 8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p> <p><i>Ziff. 3: Im Organisationsstatut (Ziff. 1) wird das Zusammenspiel und die Abgrenzung der Kompetenzen der Schulleitung, Schulkonferenz und Schulpflege sowie der Leitung Bildung geregelt. Demgegenüber regelt das Geschäftsreglement die Organisation der Behörde, der ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls beratenden sowie unterstellten Kommissionen. Organisationsstatut und Geschäftsreglement können in einem Erlass zusammengefasst werden.</i></p>
---	--	---

<p>Art. 22 Allgemeine Verwaltungskompetenzen</p> <p>Der Schulpflege stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 2. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 3. die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt 4. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnen Abstimmung und die Antragstellung hierzu 5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist 	<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 10. die Genehmigung der Schulprogramme, 	<p><i>Es dürfen die folgenden Aufgaben nicht an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte delegiert werden: Die Bezeichnung der Schulen (Art. 41 Abs. 2 nVSG), der Erlass des Organisationsstatuts (Art. 41 a Abs. 1 nVSG), regelmässige Schulbesuche (Art. 42 Abs. 2 nVSG), die Genehmigung des Schulprogramms (Art. 42 Abs. 3 lit. a nVSG), die Beurteilung der Schulleitungen (Art. 42 Abs. 3 lit. d nVSG), die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung (Art. 42 Abs. 3 lit. f nVSG) sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und die Entlassung der Lehrpersonen (Art. 42 Abs. 4 lit. b und c nVSG).</i></p> <p><i>Nach Art. 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt. Gemeint sind damit insbesondere Art. 83 Abs. 2, 115 und 116 KV, das Bildungsgesetz (LS 410.1), das VSG samt den dazugehörigen Verordnungen und das LPG samt Verordnung.</i></p> <p><i>Ziff. 4: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne (Art. 11 Ziff. 5 nSGO) oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen (Art. 16 Ziff. 3 nSGO), ist die Schulpflege zuständig.</i></p>
---	--	--

<p>9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan</p> <p>10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</p> <p>12. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist</p>	<p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.</p>	
--	---	--

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. Finanzgeschäften Art. 16

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der **Schulpflege** stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.-- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben **bis CHF 250'000.--** für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben **bis CHF 50'000.--** für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von **bis zu CHF 1'000'000.--**,
5. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von **bis zu CHF 1'000'000.--**,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Abs. 1:

Ziff. 1: Art. 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben, kann die Schulpflege ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die von der Schulpflege ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. einen Plafond zu limitieren. Wird die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann die Schulpflege auch Ausgaben ausserhalb des Budgets delegieren. Sie muss jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der in der GO definierte Plafond eingehalten und keinesfalls überschritten wird.

Abs. 2:

Ziff. 3: Die Kompetenz der Schulpflege soll von bisher CHF 200'000.-- auf CHF 250'000.-- und von CHF 30'000.-- auf CHF 50'000.-- erhöht werden.

Art. 107 Abs. 1 lit. c GG. Die Schulpflege soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln, weil sie der Gemeinde Mittel entzieht. Die bewilligten neuen

		<p>Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Von der Ausgabenbewilligungskompetenz ist der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden.</p> <p>Ziff. 4 und 5: Kreditkompetenz Schulpflege soll von bisher CHF 750'000.-- auf neu CHF 1 Mio. erhöht werden.</p>
--	<p>Art. 27 Leitung Bildung</p> <p>¹ In der Schulgemeinde Hinwil besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>	<p>Neu sieht das Art. 43 nVSG vor, dass Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung einrichten können.</p> <p>Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen. Die Leitung Bildung kann je nach Bedürfnis der Gemeinde ausgestaltet werden. Der Leitung Bildung können unter Vorbehalt von Art. 42 Abs. 45 nVSG Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden.</p>
<p>Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>a) An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Mitglied der Schulleitung aus jeder Schule und eine Lehrperson aus dem Gesamtkonvent mit beratender Stimme teil.</p> <p>b) Die Einervertretung der Lehrpersonen wird im Rotationsprinzip besetzt. Die Ausführungen zur Wahl und zum Rotationsprinzip sind in der Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>c) Die Leiterin/der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Abs. 1: Neu haben wie schon die Lehrpersonen auch die Schulleitungen nur durch mindestens eine Person vertreten zu sein (bisher mindestens je ein Mitglied der vier Schulleitungen). Nicht zulässig ist eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann – als die den Lehrpersonen und den Schulleitungen vorgesetzte Behörde – einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.</p>

<p>5. Weitere Organe</p> <p>5.1 Schulleitung</p> <p>Art. 28 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung bzw. dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 29 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p><i>Abs. 2: Die Schulleitung hat insbesondere die Aufgaben nach Art. 44 Abs. 2 VSG. Dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung überträgt, z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben. Sie kann die ihr gemäss Volksschulrecht zugewiesenen Aufgaben nicht an die Leitung Bildung delegieren (Art. 43 Abs. 2 nVSG).</i></p> <p><i>Abs. 3: Die Schulleitung vertritt die einzelne Schule nach aussen. Die Schulpflege vertritt demgegenüber alle Schulen nach aussen (Art. 42 Abs. 3 lit. g nVSG, vgl. Art. 25 Ziff. 5 nSGO).</i></p>
<p>5.2 Schulkonferenzen</p> <p>Art. 29 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die ab einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>Art. 30 Kompetenzen</p> <p>¹ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>² Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Art. 30 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><i>Abs. 1: Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (Art. 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt (Art. 1 LPG).</i></p> <p><i>Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (Art. 45 Abs. 3 VSG).</i></p>

<p>5.3 Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Art. 31 Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde.</p>	<p>IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</p> <p>Art. 31 Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Hinwil.</p>	<p><i>Art. 58 GG. Die eigenständige Schulgemeinde hat keine eigene RPK. Die RPK der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.</i></p>
<p>--</p>	<p>Art. 32 Aufgaben (RPK)</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit,</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p><i>Gemäss MuGO</i></p>
<p>--</p>	<p>Art. 33 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><i>Gemäss MuGO</i></p>
<p>--</p>	<p>Art. 34 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><i>Gemäss MuGO</i></p>
<p>--</p>	<p>Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p>	<p><i>Gemäss MuGO</i></p> <p><i>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den Art. 142 ff. GG.</i></p>

	<p>² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
<p>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 32 Inkrafttreten ¹ Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2010 / 2014 in Kraft. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2010/2014 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.</p>	<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen 1. Totalrevision Art. 36 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2022 in Kraft.</p>	<p><i>Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die Primarschulgemeindeordnung sowie die Oberstufenschulgemeindeordnung vom 20. Februar 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22.09.2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
<p>Art.34 Übergangsregelung --</p>	<p>Art. 38 Übergangsregelungen ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>	

	<p>Genehmigung des Regierungsrats Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hinwil wurde an der Urnenabstimmung vom [13.06.21] angenommen. Namens der Schulgemeinde Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident: Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter: Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am [...] genehmigt.</p>	<p><i>Die totalrevidierte GO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, Art. 4 Abs. 1 GG).</i></p>
<p>Anmerkung „Die vorliegende Schulgemeindeordnung wurde in der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 teilrevidiert. Die Teilrevision tritt auf Beginn der Amtsdauern 2014/18 in Kraft (vgl. Beschluss des Regierungsrats Nr. 257/2014 vom 5. März 2014)“.</p>		
	<p>VI. Publikation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>im amtlichen Publikationsorgan der Schulgemeinde</i> ▪ <i>in der kommunalen systematischen Rechtsammlung</i> 	<p><i>Die rechtskräftig beschlossene GO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Art. 7 Abs. 1 GG) und im Folgenden auch in der kommunalen systematischen Rechtssammlung (Art. 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen.</i></p>

Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Hinwil; Totalrevision 2022

Beilage 2: Vernehmlassung der neuen Schulgemeindeordnung – Rückmeldungen innerhalb der Frist vom 14.09.20 bis 13.11.20

Thema / Artikel	Antrag	Eingereicht durch / wann	Entscheid SPF
Erneuerungswahlen Art. 10	„Bei Erneuerungswahlen auch Variante 3 mit der stillen Wahl berücksichtigen. Es könnte damit auch einmal Geld gespart werden, wenn es mit den Kandidaten und Listenplätzen aufgeht.“	RPK 19.11.20	Ablehnung: Dies wäre nicht mehr in Übereinstimmung mit der GO der PG. Diese sieht bei Erneuerungswahlen keine stille Wahl der Gemeindeorgane vor ausser bei der Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters. (GO PG: Art. 7 Abs. 2)
Finanzbefugnisse Schulgemeindeversammlung Art. 18 Ziff. 13 + 14	„Gemäss Art. 18 Ziff. 13 und 14 ist die Schulgemeindeversammlung für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000.00 zuständig. Dieser Wortlaut stimmt aber nicht mit den Finanzbefugnissen in Art. 27 sowie der Finanztabelle im Anhang überein.“	PG 21.10.20	Zustimmung: Bei Liegenschaften für Erwerb, Veräusserung, Tausch und Investition: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulpflege neu: ≤ CHF 1 Mio. ▪ Schulgemeindeversammlung neu: > 1 Mio. & ≤ CHF 3 Mio. ▪ Urne neu: > 3 Mio. Gemäss MuGO birgt die Darstellung der Finanzkompetenzen in Form einer Tabelle in der GO grössere Schwierigkeiten. Deshalb wird auf die tabellarische Darstellung im Anhang der GO verzichtet.
	„Gemeindeversammlung über 3'000'000.-- bei Erwerb Veräusserung Liegenschaften, müsste unserer Meinung darunter sein. Höhere Beträge müssten dann an die Urne. Die angehängte Liste überarbeiten. Ev. wäre es von Vorteil, wenn bei den Finanzkompetenzen die untere und obere Limite festgehalten würde.“	RPK 19.10.20	
Anzahl Mitglieder Schulpflege Art. 22 Abs. 1	„Im Vorfeld zur Abstimmung der neuen Stelle "Leiter Bildung" wurde in der Weisung erwähnt, die Schulpflege werde bei einer positiven Entscheidung der Bevölkerung die Anzahl ihrer Mitglieder von 7 auf 5 reduzieren. Die PVK ist der Meinung, dass das ein sehr wichtiges Argument in der Abstimmung für diese neue Stelle war. Weshalb steht in der Version der neuen Schulgemeindeordnung nichts von dieser Reduktion der Schulpflegemitglieder? Besteht die Absicht, die Anzahl der Schulpflegemitglieder nicht zu reduzieren?“	PVK 12.11.20	Zustimmung: Am 27.08.20 nahm die SPF den Entwurf der GO zwecks Vernehmlassung ab. Erst an der Sitzung vom 21.10.20 nahm der Regierungsrat die Inkraftsetzung der Änderung vom 20.04.20 des VSG und des LPG sowie eine Änderung der VSV und der LPVO ab. Diese Änderungen ermöglichen den Gemeinden mehr Autonomie in der Schulorganisation. Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen werden gelockert. So sind nur noch wenige Aufgaben der Schulpflege nicht delegierbar. Neben der Einführung einer Leitung Bildung findet neu die Mitarbeiterbeurteilung (MAB) der Lehrpersonen nun jährlich statt. Mit der Verabschiedung der Anpassungen auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat bestehen ab

			dem 01.01.21 keine kantonalen Vorgaben bez. Ausgestaltung und Häufigkeit der regelmässigen Schulbesuche mehr. Auf den 01.08.21 erfolgt zusätzlich die Übergabe des Prozesses der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) von Lehrpersonen an die Schulleitungen (keine Mitwirkung der SPF). Insbesondere aufgrund dieser beiden nun definitiven Entlastungen kann auch die Anzahl der Schulpflegemitglieder von 7 auf 5 reduziert werden.
Wahl- & Anstellungsbefugnisse Schulpflege Art. 24 Abs. 2	„In Art. 24 Abs. 2 wird empfohlen die üblicherweise angewendete Aufzählung einer hierarchischen Gliederung der durch die Schulpflege zu ernennenden oder anzustellenden Funktionsträger zu prüfen.“	PG 21.10.20	Zustimmung: ² Sie ernennt oder stellt an: 4. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 5. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 6. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter
Finanzbefugnisse Schulpflege Art. 27 Ziff. 7 + 8	„Gemäss Art. 27 Abs. 2 Ziff. 7 ist die Schulpflege für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrage von bis CHF 750'000.00 zuständig. Der Gemeinderat empfiehlt eine Erhöhung auf CHF 1'000'000.00 und damit Angleichung an die in der aktuellen Revision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vorgesehenen Erhöhung, was im Bereiche der Liegenschaften sehr zu begrüssen wäre.“	PG 21.10.20	Zustimmung: Bei Liegenschaften für Erwerb, Veräusserung, Tausch und Investition neu: im Wert von bis zu CHF 1 Mio.
Inkraftsetzung Art. 37	„Einführungstermin mit der Politischen Gemeinde abgleichen.“	RPK 19.11.20	Ablehnung: Nach Inkrafttreten des neuen GG am 01.01.18 haben die Zürcher Gemeinden vier Jahre Zeit, ihre Gemeindeordnungen an das neue Recht anzupassen. Antwort Gemeindeamt März 2020: „Gemäss Art. 173 GG müssen die Gemeinden die Anpassungen ihres Rechts innert vier Jahren nach Inkrafttreten des GG vornehmen. Um diese Frist einhalten zu können, sollte die GO spätestens auf den 1.1.2022 in Kraft treten.“

Verzeichnis der Gesetze und Abkürzungen

- **Abs.** Absatz
- **Art.** Artikel
- **bzw.** beziehungsweise
- **d.h.** das heisst
- **f.** folgende
- **ff.** fortfolgende
- **GG** Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)
- **GO** Gemeindeordnung
- **GPR** Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
- **KV** Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
- **lit.** Litera
- **LPG** Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
- **LPVO** Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311)
- **nSGO** neue totalrevidierte Schulgemeindeordnung Hinwil
- **nVSG** Teilrevision Volksschulgesetz vom 20. April 2020: Inkrafttreten 1. Januar 2021
- **MuGO** Muster-Gemeindeordnung für Schulgemeinden des Gemeindeamts Kanton Zürich
- **PG** Politische Gemeinde Hinwil
- **PVK** Parteivorständekonferenz Hinwil
- **RPK** Rechnungsprüfungskommission Hinwil
- **SPF** Schulpflege Hinwil
- **VSG** Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)
- **VSV** Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
- **z.B.** zum Beispiel
- **Ziff.** Ziffer